**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ttebrigens schließt ein weiser Foberalism nicht neue Maagnahmen aus, um dem ganzen Land mehr Kraft und Zusammenstimmung zu ertheilen : es sev in Betreff der äussern Berhältnisse, oder des Militarwesens, oder andrer Gegenstäude gemeinsamen Interesse's.

Je mehr wir nachdenken, desto inniger sind wir überzeugt, daß es nur ein Mittel des Heils für uns giebt,
ein einfaches, schnelles, leichtes Mittel; nicht bloß auf Epeculationen, die immer ungewiß sind; und von denen
das Vergangene uns geheilt haben sollte, beruhend,
sondern auf alle unsere Verhältnisse berechnet, durch
Zeit, Erf.hrung, und vor noch nicht langer Zeit durch
die Achtung von ganz Europa geheiligt.

Dieses Mittel ift, sich dem alten Zustande der Dinge zu nahern. Jeder Canton trete in seine alten Granzen, in seine ehemaligen Verwaltungen zurück; durch Unglück belehrt, verbessere man dann die Mistrauche, man vervolltommne baldest, aber mit Klugheit, Mäßigung und Gerechtigkeit.

Wir hoffen, wir durfen es versprechen, in Aurzem werden Ordnung, Sicherheit, Wohlfahrt, Ueberfluß und alle Zweige der öffentlichen Glückseligkeit unter uns wieder ausleben.

Sogleich werden die Franzosen wieder unsere besten Berbundete werden, durch das geheiligte Band der Wohlthaten und der Erkenntlichkeit. Dieses werden wir unsern Abstämmlingen überliefern und es selbst heilig beobachten.

Bonaparte, und ihr alle, ihr aufgeklarten Manner, die ihr ihn umgebet; wahre Netter Frankreichs (im drohendsten Zeitpunkt), werdet auch unsere Netter! Euere Vorgänger in der Macht häuften auf uns alle Arten von Bedrängnissen; send nun ihre Vergüter. Junger held! vereine mit den Lorbceren des Sieges die der Wohlthätigkeit, sie ist die gesundeste und sicherste Politik.

Gruf und Chrerbietung.

Der General Beiß, im Namen der mahresten Freunde des Vaterlands.

Der Rath beschließt, diese Zuschriften gang einfach an ben Bolig. Rath zu senden.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Canzientisch gelegt wird:

B. Gefetgeber! Unterm 21. Dieg ertheilten Sie Ihrer Finanzcommifion ben Auftrag ju naberer Pruf-

fung einer Botschaft tes Bollz. Raths vom 19., durch welche derselbe Sie einladt, Ihren Geschesvorschlag vom 8. dieß, den Loskauf der Grund - und Bodenzinse betreffend, zum wirklichen Gesche zu erheben, daben aber auf eine einzige Bemerkung, in Anschung des 12. s. desselben Rücksicht zu nehmen, solchen wegzulassen, und an seine Stelle einen ganz andern zu setzen.

Ohne Zweifel ist Ihnen noch vollkommen erinnerlich, daß dieser 12. S. in unserm ersten Ihnen vorgelegten Entwurfe, wesentlich ganz gleich mit dem frühern Gesche vom 10. Nov. 1798, alfo lautete:

" Unentgeldich aufgehoben sind diesenigen Grund, und Bodenzinse, die erweistich für Concessionen sol. cher Borrechte, welche sich vermöge der Verfassung " und Gesetze abzeschaft besinden, oder willtührlich auf " neu urbar gemachte Grundstücke geleget wurden, die " noch in der Hand des ersten Urbarmachers sich be " sinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die " durch Naturwirkungen zu weiterer Bepflanzung um zu tauglich geworden sind."

(Die Fortsetzung folgt.)

## Rleine Schriften.

Predigt über unser Berhalten ben ven eitelten Erwartungen. Sehalten auf dem Staufberg nach der Besatzung der dortigen Psarren, Sonntags den 8. hornung 1801. Non L. Mahn B. D. M. Tert. Ps. XLII. 12. 8. Aram b. Bet. 1801, S. 16.

"Wenn jemanden — fagt der Bf. in einer Boren innerung — das Predigen von Aufruhr und Widerschlichkeit zur Last gelegt wird, wie man es sonderbat genug gegen mich thun will, so geht die Beleidigung zu weit, und ein ehrlicher Mann darf nicht schweigen wenn auch gleich sene Verläumdung durch persönliches Ansehen unterstützt senn sollte. "In der That konnte der Bf. solche Anmuthungen nicht besser widerlegen, all durch den Drut jener Kanzelrede, die, an eine Gemeinde gerichtet, welche ihn zu ihrem Pfarrer gewünscht, abt (warum? ist dem Recensenten ganz unbekannt) nicht erhalten hatte, dieselbe im Geiste des ächten Christenthums warnet, sich zu keinerlen ungeziemendem Betragen verleiten zu lassen, und den Lehrer, den sie sich nicht gewünscht hatte, darum nicht zu missennen,